presserat

Tochter ging selbst an die Öffentlichkeit

Zwei Las Vegas-Überlebende sterben bei einem Verkehrsunfall

Tochter ging selbst an die Öffentlichkeit

Zwei Las Vegas-Überlebende sterben bei einem Verkehrsunfall

Ziffer: 8. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

„Las Vegas-Überlebende sterben bei Unfall“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Im Artikel informiert die Redaktion über den tödlichen Unfall eines Ehepaares, das zwei Wochen vorher das Massaker von Las Vegas überlebt hatte. Die Namen der beiden werden genannt; sie werden im Bild gezeigt. Ein Nutzer der Online-Ausgabe ist der Meinung, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer durch die identifizierende Darstellung verletzt worden sei. Auch sei die Berichterstattung unangemessen sensationell. Der Chefredakteur reagiert auf die Beschwerde mit dem Hinweis, dass es die Tochter der Verstorbenen selbst gewesen sei, die Fotos ihrer Eltern in Kombination mit dem Text und einem Spendenaufruf im Netz veröffentlicht habe. Eine sachlich-neutrale Berichterstattung darüber sei presseethisch nicht zu beanstanden.

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Veröffentlichung nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex wurde von der Zeitung nicht verletzt. Die Tochter der Verstorbenen hat im Zuge eines Spendenaufrufs selbst Fotos ihrer Eltern in die Öffentlichkeit gebracht. Unter diesem Gesichtspunkt konnte die Redaktion das vom Beschwerdeführer beanstandete Bild veröffentlichen und die Namen der Unfallopfer nennen.

Aktenzeichen:0946/17/1
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet